C/2023/600

31.10.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11324 — WARBURG / BROOKFIELD / EVERISE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/600)

1. Am 23. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Warburg Pincus LLC („Warburg“, Vereinigte Staaten),

— BCP V Everise Aggregator LP („BCP“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),

— BCP V Everise Topco Inc. („Everise“, Vereinigte Staaten).

Warburg und Brookfield werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Everise erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Warburg ist ein global aufgestelltes Private-Equity-Unternehmen, das in einer Vielzahl von Sektoren tätig ist, darunter Energie, Finanzdienstleistungen, Gesundheit und Verbraucher, Industrie- und Unternehmensdienstleistungen sowie Technologie, Medien und Telekommunikation,

— Brookfield ist eine global aufgestellte Vermögensverwaltungsgesellschaft, die verschiedene öffentliche und private Anlageprodukte und -dienstleistungen anbietet, vor allem in den Sektoren erneuerbare Energien und Übergang, Infrastruktur, privates Beteiligungskapital, Immobilien sowie Kredite und Versicherungen,

— Everise bietet Unternehmen Dienstleistungen für das Auslagern von Geschäftsprozessen (Business Process Outsourcing) vor allem im Gesundheits- und Versicherungssektor an (Personalmanagement, Back-Office-Dienstleistungen sowie Unterstützung für alle Vertriebswege und die sozialen Medien).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11324 — WARBURG / BROOKFIELD / EVERISE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË